

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Körperschaftsteuerbefreiung für Krankenhäuser aufheben

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Zweckbetrieb der Krankenhäuser, die in den Landeskrankenhausplänen erfasst sind, nicht mehr von der Körperschaftsteuer freigestellt wird.
2. sicherzustellen, dass die durch diese Änderung eventuell zu verzeichnenden Steuererhöhungen durch eine entsprechende Senkung der Körperschaftsteuer insgesamt ausgeglichen werden.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die Krankenhauslandschaft in Deutschland und insbesondere Mecklenburg-Vorpommern hat sich in den letzten Jahrzehnten stark zugunsten der privaten Krankenhausträger verschoben. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es gerade noch vier Krankenhäuser in kommunaler Hand. Unabhängig davon werden alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan der Länder gelistet sind, laut Landeskrankenhausgesetz mit öffentlichen Geldern nach dem dualen Prinzip finanziert. Ausrüstungen werden auf Antrag des jeweiligen Hauses über Einzelförderung (§ 13 LKHG), Pauschalförderung (§ 15 LKHG) oder Förderung der Nutzung von Anlagegütern (§ 20 LKHG) durch Land und Kommunen beziehungsweise kreisfreie Städte (§ 24 LKHG) gefördert. Die Betriebskosten werden im Rahmen des DRG-Fallpauschalensystems (derzeit noch ohne Psychiatrie) über die Krankenkassen getragen. Einige der Krankenhäuser erreichen Gewinnspannen von über 10 %. Diese Gewinne können laut Krankenhausfinanzierungsgesetz (§ 17 Abs. 1 Satz 4 KHG) in den Häusern verbleiben und können an die Eigentümer ausgeschüttet werden. Demgegenüber haben Häuser, die keine Gewinne erwirtschaften, keine Körperschaftsteuer zu zahlen.

Die Allgemeinheit hat also an den erzielten Gewinnen über die Körperschaftsteuer keinen Anteil, da der Zweckbetrieb von Krankenhäusern des Landeskrankenhausplanes grundsätzlich von der Körperschaftsteuer freigestellt ist. Diese steuerliche Sonderstellung war bei einer Krankenhauslandschaft mit hauptsächlich staatlicher und kommunaler Trägerschaft sinnvoll, da eine Gewinnerwirtschaftung nicht Ziel eines Krankenhauses war. Diese Situation hat sich aufgrund der heutigen Neustrukturierung der Krankenhauslandschaft zugunsten privater Krankenhausträger grundlegend verändert.

Die steuerliche Sonderstellung, auch der privaten, notwendigerweise gewinnorientiert arbeitenden Krankenhäuser, stellt somit eine gravierende Ungleichbehandlung im Vergleich zu sonstigen gewerblichen Betrieben dar. Deshalb ist die steuerliche Sonderstellung des Zweckbetriebes der Krankenhäuser nicht mehr gerechtfertigt und abzuschaffen. Die Möglichkeit, erwirtschaftete Überschüsse als Eigenmittel in das Krankenhaus zu investieren, bleibt unverändert und ohne Abstriche erhalten.